Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 10 (1844)

Heft: 9-10

Rubrik: Würtemberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bas irländische, sogenannte Strafgesethuch, und gab ben Ratholifen Bewalt und Serrschaft über ihr Eigenthum zurud und gestattete ihnen, Guter zu pachten. Bon Keinden umringt, bewilligte es im J. 1782 eine zweite Milberung, in Folge welcher die Ratholiken lebenslängliche ober erbliche Freigüter erwerben, Schulen eröffnen und ihre Kinder in den Wissenschaften und in der Religion unterrichten lassen durften. Nach dem Ausbruch der französt: schen Nevolution erfolgte gegen Ende 1792 eine dritte, und zu Anfang bes 3. 1793 eine vierte Milderung des Strafgesethuches. Aber ein Aufstand im J. 1798 ward Ursache, daß die legislative Unabhängigkeit Irlands aufgehoben ward und im J. 1800 die Union zu Stande fam, durch welche Irland dem englischen Staate förmlich einverleibt wurde. Es war dies ein bloker Aft der Gewalt. Die Iren hatten jest jegliche Unbill zu erdulden; die ver= sprochenen Folgen der Union gingen nicht in Erfüllung. Es errang endlich Irland die Emanzipation ber Katholifen 1829, und 1840 erfolgte die Parlamentereformbill; aber das Frland erhielt kein viel befferes Loos; fo lange es die Kirche der Minorität, die protestantische, zu unterhalten hat. ist die Union keine Wahrheit. Die Kirche der Minorität schwelgt im Überfluß. während Rirche und Schule ber enormen Majorität in größter Durftiakeit sich mühfam bahin schleppen; ist es baher jest für dieselbe viel beffer als zur Zeit, als ein Gesetz von 1581 verordnete, daß Jeder, der einen Schullehrer hat, welcher nicht zur (protestantischen) Landesfirche gehört, monatlich zehn Pfund Gelbstrafe erlegen folle? So zieht fich burch die ganze Geschichte Frlands eine ununterbrochene Unterdrückung aller Mittel, die ei= nem Bolfe zu einiger Bildung verhelfen können, und es muffen bie Irlander ein von Natur sehr gut ausgestattetes Bolk sein, daß sie nicht längst schon geistig untergangen sind.

Bürtemberg.

1. Verbesserung der Lehrergehalte. Gestützt auf einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Jan. d. J., haben die Kreisregirungen sämmtliche Oberämter angewiesen, bei jeder schicklichen Gelegenheit mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Befoldung der Schullehrerstellen durch Ausstattung mit Grundeigenthum erhöhet werden, und über die diesfälligen Ersolge alljährlich je auf den 1. Januar, und zwar zum ersten Mal 1845, aussührlich zu berichten, so wie die einzelnen Beschlüsse der Gemeinds und Stistungsräthe, in so fern solche nach Vorschrift des Verwaltungsediktes die Bestätigung der Regirung ersordern, mit besondern Berichten vorzulegen. Die Regirung hat nämlich erkannt, die Lehrergehalte seien, obgleich das Schulgesetz für deren Erhöhung schon Wesentliches geleistet, doch an vielen

Orten noch so niedrig, daß für die Lehrer und den Unterhalt ihrer Familien nur zur Nothdurft gesorgt sei. Sie hat besonders den Übelstand erkannt, daß der Lehrer, dessen Besoldung ganz oder größtentheils in Geld bestehe, besonders dann in bittere Berlegenheit gerathe, wenn die Preise der Lebens, mittel über die durchschnittlichen Mittelpreise hinaussteigen. Sie erblickt daher ein wichtiges Mittel zur Abhilse darin, daß die Lehrerstellen auch mit Grundeigenthum ausgestattet werden. An sehr vielen Orten kann dies leicht geschehen, indem ein angemessener Theil des Gemeindeeigenthums dem Lehrer ohne Entschädigung überlassen wird. Wo aber eine Entschädigung unvermeidlich ist, da werden die Gemeinden, so hosst die Rehrer sessehe sehre sieden mäßig und mit jeder möglichen Erleichterung für die Lehrer sesssehe, indem sie ein Interesse daran haben müssen, daß die Lehrer ihrem wichtigen und mühseligen Beruse ohne Nahrungssorgen obliegen können.

- 11. Statuten des Volksschullehrervereins, wie solche durch eine Revision vom 17. Oft. 1843 festgesetzt worden sind.
- S. 1. 3weck des Vereins. Im Allgemeinen ist der 3weck des Bereins: sowohl den einzelnen Lehrer, als die Gefammtheit der Lehrer in ben Stand zu setzen, dasjenige, was von Seiten ber Lehrer zur Hebung bes vaterländischen Volksschulwesens und des Lehrstandes beigetragen werden fann und foll, leichter, ficherer, fruchtbarer zu bewirken. Im Besondern ger= fällt ber angegebene 3weck in folgende einzelne 3wecke: 1) ben Lehrern bie Wahl, Berarbeitung und Anwendung berjenigen Unterrichtsweisen und Schuls einrichtungen, die sich mehr oder weniger schon Geltung erworben haben, so wie die Auswahl der zweckmäßigen methodischen Lehrmittel zu erleichtern; 2) den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre theoretischen und praktischen Schulkenntniffe zn erweitern, ihre Ansichten zu berichtigen, ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen; 3) der sittlich = religiösen Haltung der Lehrer und durch sie ihren Schulen eine neue Stütze zu geben; 4) die Lehrer in dem Bestreben, sich auch in den Verhältnissen, in welchen die Schule zu Kirche und Staat steht, so zu benehmen, daß diese für die Schule wahrhaft segenbrin, gend werben, zu unterstützen; endlich 5) für bie Bolfsschullehrer Würtem= berg's ein Bindemittel zu werden, damit, was das Schickfal nach Dft und West, nach Nord und Sud verschlägt, sich hier wieder sinde, und eine auf gleiche Bestrebungen gegründete Freundschaft ben ganzen Stand stark und ehrenwerth mache.
- §. 2. Von den Mitteln zur Erreichung des Zweckes im Allgemeinen. Die Mittel des Bereins beruhen allein auf einem fruchtsbaren Verkehre durch mündliches und schriftliches Wort. In ersterer Beziehung follen regelmäßige Vereinsversammlungen zur Besprechung der den Berein interessirenden Gegenstände Statt sinden; das Letztere soll in der vom Vereine ausgehenden pädagogischen Zeitschrift Platz sinden.

A. Von den regelmäßigen Versammlungen des Vereins.

S. 3. Ort und Zeit ber Bersammlungen. Der Sauptverein versammelt fich jährlich ein Mal in ber Arnte= ober Herbstvakanz zu Eflingen. Tag wird vorher durch die Zeitung bekannt gemacht. Die Agenten ber Kilialvereine (S. 8) haben die Zahl und Liste berjenigen Mitglieder, welche ber Versammlung anwohnen wollen, bem Vorstand zeitig mitzutheilen. — S. 4. Dauer ber Berhandlungen. Die Versammlung, welche mit einem mehrstimmigen Männergesange eröffnet werden soll, dauert in der Regel von 8 bis 2 Uhr, worauf von fämmtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich gespeist wirb. - S. 5. Gegenstand ber Berhandlungen. Den Gegenstand ber Besprechung bilden theils größere Vorträge einzelner Mitglieder, theils fleinere intereffante Mittheilungen, Anfragen u. f. w., fo wie die Berathungen über die innern Angelegenheiten des Bereins. Wer bei der Jahresverfamm= lung einen schriftlichen Vortrag zu halten wünscht, hat benselben einige Zeit zuvor an den Vereinsvorstand einzusenden. Wer nur mündlich über einen bestimmten Gegenstand einen kurzen Vortrag zu halten wünscht, hat dies dem Vorstande vor Anfang der Sitzung anzuzeigen. — S. 6. Leitung des Vereins und ber Verfammlungen. Die Leitung bes Vereins und beffen regelmäßiger Busammenfünfte wird von bem Vereinsvorstande und dem Sefretar bes Vereins beforgt. Beibe wählt ber Berein aus seiner Mitte in einer Jahres= versammlung durch Stimmenmehrheit mittels geheimer Abstimmung je auf die Dauer von drei Jahren. Man kann die Wahl nicht ohne triftige Gründe ablehnen. Nach Ablauf der drei Jahre können die nämlichen Mitglieder wieder gewählt werden, find aber nicht verpflichtet, die Wahl mehr als zwei Mal nach einander anzunehmen. Der Vorstand hat im Verhinderungsfalle ein Vereins= mitglied mit der provisorischen Kührung des Vorsitzes bei der Jahresversamm= lung zu beauftragen. Sollte er aber wegen perfönlicher Betheiligung einer Debatte nicht anwohnen können, so hat bassenige Mitglied bes Ausschusses (S. 10), welches bei der Wahl des Ausschuffes die meisten Stimmen erhalten hat, die Stellvertretung zu übernehmen. — S. 7. Gefchäfte des Vorstandes und des Sekretärs. Der Vorstand bestimmt die Gegenstände der Besprechung, leitet die Debatten und erhält die Ordnung. Der Sefretär führt das Brotokoll und beforgt die erforderlichen Zirkularausschreiben. Beide bestimmen gemeinschaftlich den Tag ber Zusammenkunft und den Ort des gemeinschaft= lichen Mittagsmahles und theilen fich in die übrigen Geschäfte, welche die Das Protofoll wird, so weit Vorbereitung der Zusammenkunft erfordert. es sich zur Öffentlichkeit eignet, in einem der auf die Bersammlung folgenden Monatöhefte der Zeitschrift (S. 11) den Vereinsmitgliedern mitgetheilt. — S. 8. Filialvereine. Sämmtliche Mitglieder des Bereins werden nach ihrem Wohnorte in Bezirke eingetheilt. Diese Bezirke bilben Filialvereine, welche eine ähnliche Organisation wie ber Hauptverein haben, sich zur Be= fprechung über Schulgegenftande mehrere Mal bes Jahres versammeln und

burch einen von ihnen gewählten Agenten mit dem Vorstande des Hauptverseins in beständigem Verkehr bleiben. Diese Agenten haben die Mitglieder je im Frühjahr zur Erklärung aufzusordern, ob sie bei der nächsten Genesralversammlung einen Vortrag zu halten wünschen, und darüber an den Vorsstand zu berichten. Zu den Jahresversammlungen hat jeder Filialverein wesnigstens einen Abgeordneten zu senden, der über die Thätigkeit des Filialvereins zurerins zu berichten und die Wünsche desselben in der Hauptversammlung vorzutragen hat. Dieser Abgeordnete erhält bei Filialvereinen, die weiter als zwei Stunden von Eßlingen entsernt sind, aus der Vereinskasse eine Reissentschädigung von 10 Kr. für die Reisestunde (hin und her nur ein Malgerechnet).

B. Von der Zeitschrift, dem Organe des Bereins. -S. 9. 3wed ber Beitschrift. Der 3med ber Beitschrift ift: 1) einen Sprechfaal zu öffnen, in welchem jedes Bereinsmitglied Gelegenheit hat, seine Fragen und Zweifel, so fern sie nicht von ganz speziellem Interesse sind, zur Sprache zu bringen, und sich über die Interessen der Schule auszuspre= chen; 2) ein Archiv für Schulpädagogik zu gründen, in welchem nach und nach die wichtigern Gegenstände berfelben gründlich abgehandelt werden, so daß sie zulett ein umfassendes Repertorium für den Volksschullehrer in allen Zweigen feines Berufes bilbet; 3) literarische Fingerzeige zu geben, um bem Lehrer die Kenntniß der besten neuen Schulschriften und die Auswahl der für seine Schule passenden Lehrmittel zu erleichtern. — 10) Redaktion der Zeitschrift. Der jeweilige Vorstand bes Vereins hat unter Mitwirkung bes Sefretars und drei weiterer Mitglieder, welche zu diesem Behuf von der Generalversammlung auf gleiche Weise wie der Vorstand und der Sefretär je auf drei Jahre gewählt werden, die Redaktion der Vereinszeitschrift, "bie Bolksschule", zu beforgen. - S. 11. Weitere Bestimmungen in Hinsicht auf die Zeitschrift. 1) Jedes ordentliche Mitglied macht sich durch seinen Eintritt in den Verein zur Abnahme eines Exemplars der Vereins= zeitschrift verbindlich. 2) Es erscheint monatlich ein Heft von drei Bogen in Umschlag; der Bogen darf für die Vereinsmitglieder (die Versendung ungerechnet) nicht höher als zwei Kreuzer kommen. Musikalische ober andere Beilagen erhalten die Mitglieder unentgeltlich. 3) Man pränumerirt halb= jährlich auf die Zeitschrift. Die Agenten der Filiarvereine ziehen die Prä= numerationsgelder von den Mitgliedern ihres Bereins ein und senden den Betrag innerhalb der drei ersten Monate bes Semesters an die Redaktion in Eflingen. Diese, wie alle Mittheilungen ber Agenten an ben Bereins= vorstand geschehen unfrankirt. Die Agenten erhalten ihr Exemplar unent= geltlich. 4) Wer nach Empfang bes ersten Monatsheftes im Semester auf zweimaliges Moniren von Seiten des Agenten seine Pränumeration nicht leistet, dem werden von dem Agenten die weitern Monathefte vorläufig bis zur Bezahlung des Pränumerationsbetrags zurückbehalten. Zahlt er beffen

ungeachtet auch nach Ablauf der drei ersten Monate des Semesters nicht, so ist er nochmals zu mahnen und, wenn auch diese Mahnung ersolglos bleibt, aus der Liste der Vereinsmitglieder zu streichen. 5) Bei den Jahresversammlungen werden die Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Gegenstände, die in der Zeitschrift im Laufe des Jahres vorzugsweise abgehandelt werden sollen, gehört, und etwaige Bearbeiter dieser Materien vorgemerkt.
6) Die Beiträge für die Zeitschrift werden angemessen honorirt.

S. 12. Aufnahmserforderniffe. Orbentliche Mitglieber. In ben Berein als ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden: 1) Leh= rer an inländischen Volksschulen und Schullehrerbildungsanstalten; 2) Bor= malige Mitglieder des Schulstandes, die sich vorübergehend in Privatdiensten (im Inlande) befinden, ohne aufgehört zu haben, bem beutschen Schulstande anzugehören; 3) Lehrer an solchen inländischen Privatunterrichts = und Er= ziehungsanstalten, welche mit ber Bolksschule auf gleicher Linie stehen. Da= gegen verwehrt der Berein feinem gebildeten Manne, ber fich für bas Bolks= schulwesen interessirt, die gastweise Theilnahme an seinen Verhandlungen.— S. 13. Außerordentliche Mitglieder. Würtemberger, die im Auslande eine ähnliche Stellung haben, wie die im S. 12. angeführten, so wie Bolksschullehrer der benachbarten Staaten von Würtemberg können als außeror= bentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Als solche haben sie bei den Beschlüssen der Versammlung nur eine berathende Stimme. — S. 14. Aufnahme neuer Mitglieder. Neue Mitglieder brauchen, wenn fie die in §. 12 ober 13 angeführten Eigenschaften besitzen und ihr bekannter Cha= rafter erwarten läßt, daß sie für die Zwecke des Vereins nicht störend wer: ben, nur dem Vorstande angemeldet zu werden, welcher ihren Beitritt dem Berein mittheilt. Nur falls wenigstens brei Mttglieber es verlangen, wird über die Aufnahme bei der Generalversammlung eine geheime Abstimmung vorgenommen, und in biefem Falle burch einfache Stimmenmehrheit ent: schieden. - S. 15. Abanderung ber Statuten. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Anderungen in den Statuten können aber nur durch Zustimmung von zwei Drittheilen der bei der Generalverfammlung anwesenden Mitglieder, und wenn sich nachträglich auch die Mehr= zahl der Filialvereine dafür ausspricht, bewirft werden. — S. 16. Austritt. 1) Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit dem Borstande angemeldet werden. Jeder Austretende ift aber verbunden, bas laufende Semester ber Beitschrift und, wenn er seinen Austritt nicht wenigstens einen Monat vor Ablauf besfelben angezeigt hat, auch bas folgende Semester zu bezahlen. 2) Unwürdige Mitglieder können burch Beschluß der Generavlersammlung vom Vereine ausgeschlossen werden.

Der Volksschullehrer-Verein hatte unlängst schon 1295 evangelische, 95 katholische, 12 israelitische, zusammen 1402 Mitglieder, zu benen seit= her noch 50 neue Mitglieder hinzugekommen sein sollen.
